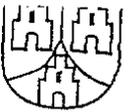


ZUSCHRIFT
12/ 3506

alle BGG



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

An den
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
des Landtages Nordrhein-Westfalen
z.H. Herrn Abgeordneten Bodo Champignon
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

40474 Düsseldorf, den 9. Dezember 1999
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-226
Telefax 0211 - 4 58 72 11
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen. I/2 104-01 wo/ka

**Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG);
hier: Kostentragungspflicht für das verfahrensnotwendige ärztliche Zeugnis bei
sofortigen Unterbringungen nach § 14 PsychKG-Entwurf**

Sehr geehrter Herr Champignon,

hiermit bitten wir Sie darum, die nachfolgend beschriebene Problematik bei den Beratungen über die Novellierung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) neben der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Aus über 20 Mitgliedskommunen haben wir die Information erhalten, daß es in letzter Zeit Probleme mit der Kostentragung für das verfahrensnotwendige ärztliche Zeugnis bei einer Zwangseinweisung nach § 17 PsychKG a.F. gibt.

Für eine solche sofortige Unterbringung nach dem PsychKG ist nach wie vor ein ärztliches Zeugnis über einen Befund notwendig, wobei der Befund nicht älter als vom Vortag sein darf. Hierzu wird ein Arzt (oft aus dem ärztlichen Notfalldienst) hinzugezogen. In einigen Fällen geht jedoch der Anstoß für die sofortige Unterbringung auch vom behandelnden Arzt selbst aus, wenn der Arzt die Unterbringung für erforderlich hält. Um den ärztlichen Befund, über den dann das Zeugnis erteilt wird, zu erhalten, entstehen je nach Tageszeit, Wochentag und anderen Faktoren zum Teil erhebliche Kosten. In der letzten Zeit haben die Krankenkassen in den betreffenden Kommunen die Zahlung der Rechnungsbeträge der Ärzte verweigert und die betroffenen Ärzte zur Begleichung ihrer Rechnungen an die Stadt verwiesen. Die Krankenversicherungsträger tragen hierzu vor, die Rechnungen bezögen sich nicht auf ärztliche Leistungen i.S.d. §§ 27, 28 SGB V und seien daher nicht erstattungsfähig.

Die Geschäftsstelle hatte sich mit Schreiben vom 12.01.1999 daraufhin an das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW gewandt und die Rechtsauffassung mit der Bitte um Prüfung und Mitteilung der rechtlichen Einschätzung seitens des Ministeriums mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 14.04.1999 hat das Ministerium daraufhin geantwortet und die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle bestätigt, wonach die Kosten für die Erstellung und Anfertigung des ärztlichen Zeugnisses neben den Kosten für die stationäre Behandlung zu den

Kosten im Sinne des § 38 PsychKG NW a.F. gehören. Soweit eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehe, seien diese Kosten daher ebenso wie die Unterbringungskosten selbst durch die gesetzliche Krankenkasse zu tragen.

Nachdem wir diese Auffassung des Ministeriums in unseren Mitteilungen den Mitgliedskommunen zur Kenntnis gegeben hatten, hatte sich die Situation etwas beruhigt. Daher haben wir in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf des neuen PsychKG die Forderung nach Aufnahme einer Klarstellung, die auf die Kostentragungspflicht für das verfahrensnotwendige ärztliche Zeugnis seitens der Krankenkassen ausdrücklich hinweist, verzichtet.

In jüngster Zeit sind uns jedoch wieder Mitteilungen aus einzelnen Mitgliedskommunen bekannt geworden, die darauf hinweisen, daß die örtlichen Krankenkassen zum Teil auch in Kenntnis der Meinung des Ministeriums eine Kostentragung mit den alten Argumenten ablehnen.

Um auch in Zukunft eine einheitliche Rechtspraxis im Lande sicherzustellen, regen wir daher an, die Kostentragungspflicht für das verfahrensnotwendige ärztliche Zeugnis nach dem jetzigen § 17 PsychKG in dem oben geschilderten Sinne ausdrücklich zu normieren. Wir bitten, eine entsprechende Klarstellung im Zuge der Novellierung des PsychKG etwa in der Vorschrift des § 14 oder 31 PsychKG-Entwurf aufzunehmen.

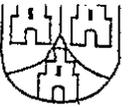
Mit Schreiben vom 06.12.1999, das wir diesem Schreiben als Kopie beigefügt haben, haben wir uns auch bereits an das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit mit demselben Anliegen gewandt.

Einer Rückäußerung sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hans Gerd von Lennep

Anlage



Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
z.H. Frau Dr. Prütting
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

40474 Düsseldorf, den 6. Dezember 1999
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon 0211/4 58 7-1, Durchwahl 4587-226
Telefax 0211 - 4 58 72 11
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: <http://www.nwstgb.de>

Aktenzeichen: I/2 104-01 wo/ka

Kostentragungspflicht für das verfahrensnotwendige ärztliche Zeugnis bei Zwangseinweisungen nach § 17 PsychKG

Ihr Schreiben vom 14.04.1999; unser Schreiben vom 12.01.1999

Sehr geehrte Frau Dr. Prütting,

nachdem wir uns mit Schreiben vom 12.01.1999 an das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit gewandt hatten, um die Rechtsauffassung zu der Problematik der Kostentragungspflicht für das verfahrensnotwendige ärztliche Zeugnis bei Zwangseinweisungen nach § 17 PsychKG zu erfragen, hatten Sie Ihre Rechtsauffassung mit Schreiben vom 14.04.1999 dargelegt und unsere Rechtsauffassung bestätigt. Sie haben in diesem Schreiben u.a. ausgeführt, daß zu den Kosten im Sinne des § 38 PsychKG NW neben den Kosten für die stationäre Behandlung auch die Aufwendungen für die Erstellung und Anfertigung des ärztlichen Zeugnisses nach § 17 PsychKG NW gehörten und diese Kosten ebenso wie die Unterbringungskosten selbst durch die gesetzlichen Krankenkassen zu tragen seien, soweit eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestünde.

Nach Ihrer und unserer Auffassung handelt es sich bei einer sofortigen Unterbringung nach dem PsychKG um eine stationäre behandlungsbedürftige Krisenintervention und damit um eine akute Krankenhausversorgung von Patientinnen und Patienten nach den Bestimmun-

gen des Krankenhausrechts. Behandelt werden dabei Erkrankungen, die zu erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdungen geführt haben.

Das ärztliche Zeugnis beinhaltet die notwendigen Diagnosen und Begutachtungen zur Frage der Erforderlichkeit einer Einweisung und damit einer akuten Krankenhausbehandlung. Dies entspreche dem Diagnose- und Überweisungsverfahren des somatischen Bereichs. Ebenso wie dort ist auch hier die Erstellung des ärztlichen Zeugnisses den Behandlungsleistungen im Sinne des § 27 SGB V zuzurechnen.

Wir haben Ihr Antwortschreiben mit der als **Anlage** beigefügten Mitteilungsnotiz an unsere Mitgliedskommunen weitergegeben. Daraufhin war zunächst auch von einigen Krankenkassen vor Ort die Rechtsauffassung überprüft und entsprechend verfahren worden. Wir haben nun jedoch von einer Mitgliedskommune die Nachricht erhalten, daß sich der Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) der von Ihnen und von uns geäußerten Rechtsauffassung nicht anschließt und nach wie vor seine Leistungspflicht verweigert. Die betroffene Stadt Ahlen hat uns mitgeteilt, daß sie sich ebenfalls unmittelbar an Ihr Haus gewandt habe.

Um auch in Zukunft eine einheitliche Rechtspraxis im Lande sicherzustellen, regen wir daher an, die Kostentragungspflicht für das verfahrensnotwendige ärztliche Zeugnis nach den jetzigen § 17 PsychKG in dem oben geschilderten Sinne ausdrücklich zu normieren. Wir bitten, eine entsprechende Klarstellung im Zuge der Novellierung des PsychKG aufzunehmen. Im Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf des PsychKG waren wir noch davon ausgegangen, daß die Problematik mit dem klarstellenden Schreiben aus Ihrem Hause und der entsprechenden Veröffentlichung Ihr Bewenden gehabt hat.

Wir sehen einer Antwort mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hans Gerd von Lennep

z.K. I. 1/1
z.d.A

Dr. 6.12.
60 6.12.